

# Amtliches **Mitteilungsblatt**

der Gemeinde St. Peter



Nr. 43

Donnerstag, 28. Oktober 2021

## **DER SV GLÜHWEINTRUCK KOMMT 6. NOVEMBER 2021**



**EDEKA PARKPLATZ  
15:00 - 17:30 Uhr**

*Roter Bur*

Glottertäler Winzer  
**GLÜHWEIN**

Bitte Tasse mitbringen oder Tasse  
am Stand für 1,50 € erhältlich.

Wir freuen uns auf Euren Besuch!  
SV St. Peter e.V.

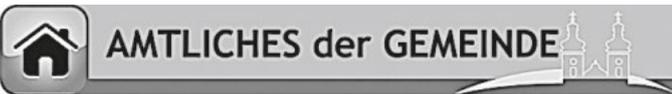
[WWW.SV-ST-PETER.DE](http://WWW.SV-ST-PETER.DE)

Es gilt die 3G Pflicht!  
Luca-App, Maskenpflicht bei einem  
Abstand unter 1,50 m, bzw. die aktuell  
geltende Coronaverordnung.

**ROTER WEG  
BIRKENRAIN  
19:30 - 22:00 Uhr**

**WECHSELFELD  
17:30 - 19:30 Uhr**





## Informationen in Corona-Zeiten

- Aufgrund der aktuellen Situation bitten wir, das Rathaus nur nach vorheriger Terminabsprache aufzusuchen, um möglichst Wartezeiten in den engen Fluren zu vermeiden. Außerdem besteht im Rathaus für Besucher/innen noch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- Die Homepage der Gemeinde wird regelmäßig aktualisiert: [www.st-peter.eu/buergerservice/Aktuelles](http://www.st-peter.eu/buergerservice/Aktuelles).
- Bei Fragen zu den Einschränkungen durch Corona können Sie uns auch telefonisch oder per Mail kontaktieren; soweit die uns vorliegenden Informationen die Beantwortung möglich machen, können wir Ihnen gewünschte Infos geben.
- **Durchführung von Bürgertests:** Die Praxis Dr. Krimmel und Reisch (St. Peter, Stegen, Breitnau) bietet an Werktagen Bürgertests in ihren Praxen an; Kontakt über: <https://hausaezte-schwarzwald.de/>.

## Bauarbeiten Lindenbergsstraße

Im Zuge der Sanierung der Lindenbergsstraße ist diese abschnittsweise halbseitig gesperrt (mit Ampelregelung). Wir bitten, den Parkplatz oberhalb der Seniorenwohnanlage nicht mehr zu benutzen, um die Arbeiten nicht zu behindern. In einem späteren Bauabschnitt erfolgt eine Vollsperrung mit beschilderter Umleitung.



## BEREITSCHAFTSDIENSTE



<b>Notruf-Nr. für den Rettungsdienst/ Notfallrettung:</b>	<b>112</b>	<b>DRK Tagespflege Emanuel</b>	Tel. 9419048
<b>DRK-Krankentransport weiterhin</b>	<b>0761-19222</b>	<b>DRK-Pflegedienst:</b> Ansprechpartnerin: U. Hummel	Tel. 920353
<b>Die 112 ersetzt nicht die 110, welche für die Polizei steht.</b>		oder	Mobil 0175/2244311
<b>Ärztlicher Bereitschaftsdienst:</b>	Tel. 116 117	<b>Pflege mobil:</b>	Tel. 07660/941769-18
<b>Kinderärztlicher Notfalldienst:</b>	Tel. 116 117	oder	Mobil: 0171/8341982
<b>Augenärztlicher Notfalldienst:</b>	Tel. 116 117	<b>Beratungsstelle für ältere Menschen und deren Angehörige im Dreisamtal:</b>	Tel. 07661 391-114
<b>Zahnärztlicher Notfalldienst:</b>	Tel. 01803 22255545	<b>Integrationsfachdienst Freiburg</b>	
nur Sa./So. u. Feiertage		Beratungsstelle für schwerbehinderte, psychisch erkrankte und hörbehinderte ArbeitnehmerInnen und deren Arbeitgeber:	Tel. 0711/250832800.
<b>Defibrillator:</b> Standort: Zähringerstraße 12, Vorraum Sparkasse.		<b>Migrationsberatung für Erwachsene</b> (EU-Bürger und Drittstaatler): J. Laux, Hauptstr. 2, Stegen, <a href="mailto:joachim.laux@caritas-bh.de">joachim.laux@caritas-bh.de</a>	Tel. 07661/627289
<b>Apothekenbereitschaft:</b>		<b>Beratungsstelle Wohnraumsicherung</b> bei Problemen im Mietverhältnis und Gefahr von Obdachlosigkeit: <a href="mailto:primaer@agj-freiburg.de">primaer@agj-freiburg.de</a>	Tel. 07651/2040012, Mobil 0163/1758929
<b>Von Freitag, 29.10.2021, 8.30 Uhr, bis Freitag, 05.11.2021, 8.30 Uhr.</b>		<b>Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“:</b> <a href="http://www.hilfetelefon.de">www.hilfetelefon.de</a>	Tel. 08000 116 016
Fr., 29.10.2021: Kloster-Apotheke, Hauptstr. 9, Oberried		<b>Blaues Kreuz:</b> Treffen freitags, 19.30 Uhr, Kirchgarten, Schauinslandstr. 8	Infos unter Tel. 07660 2127588
Sa., 30.10.2021: Greifen-Apotheke, Bahnhofstr. 6, Kirchgarten		<b>Polizeiposten Kirchgarten:</b>	Tel. 07661 979190
So., 31.10.2021: easy-Apotheke im Hbf, Bismarckallee 13, Freiburg		<b>Hospizgruppe Dreisamtal:</b> Einsatzleitung Andrea Herud	Tel. 0160/96263862
Mo., 01.11.2021: Kloster-Apotheke, Wagensteigstr. 11, St. Märgen		<b>Bestattungen Horizonte Dreisamtal:</b>	Tel. 9208050
Di., 02.11.2021: Kur-Apotheke, Hauptstr. 16, Kirchgarten		<b>Öffentliche Wasserversorgung:</b> EWK Kirchgarten,	Tel. 07661 393-50
Mi., 03.11.2021: Loretto-Apotheke, Günterstalstr. 52, Freiburg			
Do., 04.11.2021: St. Gallus-Apotheke, Hauptstr. 17, Kirchgarten			
Fr., 05.11.2021: Bären-Apotheke am Basler Tor, Christoph-Mang-Str. 18-20, Freiburg			
<b>Öffnungszeiten der Zähringer-Apotheke:</b>			
Tel. 1555   Fax 9208058			
Mo., Do., Fr.: 08.30 - 12.30 Uhr + 15.00 - 19.00 Uhr			
Di., 08.30-12.30 Uhr + 15.00 -20.00 Uhr			
Mi., Sa.: 08.30 - 12.30 Uhr			
<b>Kirchliche Sozialstation Dreisamtal:</b> erreichbar unter	Tel. 07661 9868-0		
<b>Dorfhelferin: Dorfhelferinneneinsatz:</b>	Tel. 07661 7077		

### Impressum:

Herausgeber: Gemeinde St. Peter, Telefon 07660 9102-0, Telefax 9102-911, Internet: [www.st-peter.eu](http://www.st-peter.eu)  
Textannahme: [meldeamt@st-peter.eu](mailto:meldeamt@st-peter.eu)

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Bürgermeister Rudolf Schuler o.V.i.A.; Redaktionsschluss: jeweils Dienstag, 12.00 Uhr  
Öffnungszeiten: Montag-Donnerstag: 7.30 - 12.00 Uhr, Donnerstag Nachmittag: 13.30 - 18.30 Uhr, Freitag: 7.30 - 13.00 Uhr  
Für den Anzeigenteil/ Druck: Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach,  
Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40, E-Mail: [anzeigen@primo-stockach.de](mailto:anzeigen@primo-stockach.de), Homepage: [www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)



## Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Erschließungsbeitragsatzung

Nach der Beschlussfassung im Gemeinderat wird die neue Erschließungsbeitragsatzung öffentlich bekanntgemacht:



**Gemeinde St. Peter**  
**Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

### Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 Satz 3, 34, 38 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 19.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### I. Erschließungsbeitrag für Anbaustraßen und Wohnwege

##### §1

#### Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Gemeinde St. Peter erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche

- zum Anbau bestimmte Straßen und Plätze (Anbaustraßen),
- zum Anbau bestimmte, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wege (Wohnwege).

##### §2

#### Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten

- |     |   |                         |
|-----|---|-------------------------|
| 1.  | für Anbaustraßen in   | bis zu einer Breite von |
| 1.1 | Kleingarten- und Wochenendhausgebieten  | 6 m;                    |
| 1.2 | Kleinsiedlungs- und Ferienhausgebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit   | 10 m;<br>7 m;           |
| 1.3 | Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, dörflichen Wohn- und Mischgebieten nur bei einseitiger Bebaubarkeit                | 14 m;<br>8 m;           |
| 1.4 | urbanen Gebieten, Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als den in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit | 18 m;<br>12,5 m;        |
| 1.5 | Industriegebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit  | 20 m;<br>14,5 m;        |
| 2.  | für Wohnwege bis zu einer Breite von  | 5 m;                    |

(2) Werden im Bauprogramm für Anbaustraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z.B. Parkstreifen, Parkbuchten} bzw. für Anbaustraßen oder für Wohnwege besondere flächenmäßige Teileinrichtungen für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.

(3) Endet eine Anbaustraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen. Erschließt eine Anbaustraße Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten. Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

(4) Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen die anderweitig nicht gedeckten Kosten für

- den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen, die Ablösung von Rechten an solchen Flächen sowie für die Freilegung der Flächen,
- die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege oder Plätze durch Einmündungen oder Kreuzungen unter Einschluss von Kreisverkehren, auch wenn die Kreisverkehrsanlagen selbstständige Verkehrsanlagen darstellen,
- die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- die durch die Erschließungsmaßnahme veranlassten Fremdfinanzierungskosten,
- Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden,

- den Wert der aus dem Vermögen der Gemeinde bereitgestellten Sachen und Rechte; maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung;
- die vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen.

Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen nach Satz 1 Nr. 1 gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 und des § 58 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuchs. Die Erschließungskosten umfassen auch die Kosten für in der Baulast der Gemeinde stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße; bei der Fahrbahn sind die Erschließungskosten auf die Teile beschränkt, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

##### §3

#### Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten / Ermittlungsraum

(1) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 die beitragsfähigen Erschließungskosten für bestimmte Abschnitte einer Anbaustraße oder eines Wohnweges ermitteln. Die Abschnitte können nach örtlich erkennbaren Merkmalen oder nach rechtlichen Gesichtspunkten (zum Beispiel Grenzen von Bebauungsplangebieten, Umlegungsgebieten, förmlich festgelegten Sanierungsgebieten) bestimmt werden. Ferner kann die Gemeinde abweichend von Satz 1 die beitragsfähigen Erschließungskosten für mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die eine städtebaulich zweckmäßige Erschließung des Baugebiets ermöglichen und miteinander verbunden sind, zusammengefasst ermitteln (Abrechnungseinheit).

##### §4

#### Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Anbaustraßen sind endgültig hergestellt, wenn sie neben den im Bauprogramm vorgesehenen flächenmäßigen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünpflanzungen, Parkflächen usw.) über betriebsfertige Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Teileinrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn

- Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;



2. Parkflächen eine Decke entsprechend Nr. 1 aufweisen; diese kann auch aus einer wasserdurchlässigen Deckschicht (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) bestehen;
3. Grünpflanzungen gärtnerisch gestaltet sind;
4. Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, in den befestigten Teilen entsprechend Nr. 2 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Nr. 3 gestaltet sind.

(2) Wohnwege sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs. 1 ausgebaut sind.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

## §5

### Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten

Die Gemeinde trägt 5 v.H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

## §6

### Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsgebiet, Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten

(1) Durch eine Anbaustraße oder durch einen Wohnweg werden Grundstücke erschlossen, denen diese Anlage die wegemäßige Erschließung vermittelt, die das Bauplanungsrecht als gesicherte Erschließung für ihre bestimmungsgemäße Nutzung verlangt. Hinterliegergrundstücke, die mit mehreren Anbaustraßen über einen befahrbaren oder unbefahrbaren Privatweg oder über einen Wohnweg verbunden sind, gelten als durch die nächstgelegene Anbaustraße erschlossen.

(2) Soweit sich im Einzelfall das Erschlossene durch eine Anbaustraße oder einen Wohnweg aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplans oder anderer Vorschriften auf eine Teilfläche des Grundstücks beschränkt, wird nur diese Teilfläche als Grundstücksfläche bei der Verteilung der Erschließungskosten zugrunde gelegt.

(3) Die durch eine Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Werden die Erschließungskosten für den Abschnitt einer Anbaustraße oder eines Wohnwegs oder zusammengefasst für mehrere Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die eine Abrechnungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so gelten der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit als Erschließungsanlage i.S. d. Satzes 1.

(4) Die nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) anderweitig nicht gedeckten Erschließungskosten (umlagefähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zu einander stehen.

(5) Für die Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld maßgebend (Verteilungszeitpunkt).

## §7

### Nutzungsflächen und Nutzungsfaktoren

(1) Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bei der Verteilung der Erschließungskosten wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§ 8 bis 12) und Art (§ 13) berücksichtigt. Für Grundstücke, die durch weitere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt darüber hinaus die Regelung des § 14.

- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung
- |   |       |
|---|-------|
| 1. in den Fällen des § 11 Abs. 2                | 0,5,  |
| 2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit             | 1,0,  |
| 3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit            | 1,25, |
| 4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit            | 1,5,  |
| 5. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit  | 1,75, |
| 6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,0.  |

## §8

### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung.

(2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben der Zahl der Vollgeschosse auch eine Baumassenzahl und/oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

## §9

### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan keine Zahl der Vollgeschosse, aber eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben einer Baumassenzahl auch die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

## § 10

### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung weder durch die Zahl der Vollgeschosse noch durch eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und



2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung weder durch die Zahl der Vollgeschosse noch durch eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

## § 11

### Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

(1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschosszahl anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i.S. der LBO auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(2) Auf Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(3) Beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und § 11 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Baugebiete errichtet werden dürfen.

## § 12

### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i.S. der §§ 8 bis 11 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 bis 11 entsprechende Festsetzungen enthält, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Verteilungszeitpunkt (§ 6 Abs. 5) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO sowie in Fällen, in denen eine Geschosszahl nach den Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar ist, ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse entsprechend § 8 Abs. 2.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des § 11 für die Grundstücke entsprechende Anwendung,

1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke entsprechend § 11 Abs. 2 tatsächlich baulich genutzt sind.

## § 13

### Artzuschlag

(1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzungsart in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, sind die in § 7 Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um 0,5 zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.

(2) Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 Nr. 2 fallenden Grundstücke.

## § 14

### Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die durch weitere voll in der Baulast der Gemeinde stehende Anbaustraßen erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anbaustraßen), wird die nach den §§ 6 bis 13 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstücks bei einer Erschließung durch zwei Anbaustraßen zur Hälfte, durch drei Anbaustraßen zu einem Drittel, durch vier und mehr Anbaustraßen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet; Nachkommastellen werden ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die durch weitere Wohnwege erschlossen werden.

## § 15

### Vorauszahlungen

(1) Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die ein Erschließungsbeitrag noch nicht entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

(2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Beitragsschuldner zu.

## § 16

### Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Anbaustraße bzw. der Wohnweg sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung nach dem Bauprogramm vorgesehenen Teileinrichtungen aufweist und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 4) entsprechen, ihre Herstellung die Anforderungen des § 125 des Baugesetzbuchs erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann.

(2) Die Gemeinde gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und des Entstehens der Beitragsschuld bekannt.



(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Abrechnungseinheit (§ 3 Abs. 2 Satz 2).

(4) Die Vorauszahlungsschuld (§ 15) entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids.

### § 17

#### Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

### § 18

#### Fälligkeit des Erschließungsbeitrags und der Vorauszahlungen

Der Erschließungsbeitrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

### § 19

#### Ablösung des Erschließungsbeitrags

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Erschließungsbeitrags für eine Erschließungsanlage, einen bestimmten Abschnitt oder die zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen vereinbaren.

(2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung. (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## II.

### Schlussvorschriften

### § 20

#### Andere Erschließungsanlagen

Die Gemeinde St. Peter erhebt für öffentliche

1. Straßen, die nicht zum Anbau, sondern dazu bestimmt sind, Anbaustraßen mit dem übrigen Straßennetz in der Gemeinde zu verbinden (Sammelstraßen),
2. aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wege, die nicht zum Anbau, sondern als Verbindungs-, Abkürzungs- oder ähnliche Wege bestimmt sind (Sammelwege),
3. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind (selbstständige Parkflächen und Grünanlagen),
4. Kinderspielplätze und
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Geräuschmissionen (Lärmschutzanlagen).

Keine Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

### § 21

#### übergangsregelungen

(1) Die Erschließungsbeitragsatzung vom 17. Mai 2017, soweit sie in § 21 die Übergangsregelung mit Verweis auf die Erschließungsbeitragsatzung vom 18. Oktober 1988, geändert mit Änderungssatzung vom 11. Juli 1994, betrifft, findet Anwendung, wenn für Grundstücke vor dem 1. Oktober 2005 ein Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch (BauGB) entstanden ist und der Erschließungsbeitrag noch erhoben werden kann.

(2) Sind vor dem 1. Oktober 2005 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag entrichtet worden, die die endgültige Beitragsschuld übersteigen, steht auch nach dem 30. September 2005 der Anspruch auf Rückgewähr dem Vorausleistenden zu, soweit dieser keine anderweitige Verfügung getroffen hat.

(3) Hat ein Grundstückseigentümer nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB den Erschließungsbeitrag für eine Erschließungsanlage i.S. des § 127 Abs. 2 BauGB abgelöst, so gilt die beitragsbefreiende Wirkung der Ablösung weiterhin.

### § 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt – außer im Fall von § 21 dieser Satzung – die Erschließungsbeitragsatzung vom 17. Mai 2017 außer Kraft.

Gemeinde St. Peter  
St. Peter, den 20. Oktober 2021

Schuler, Bürgermeister



#### Hinweis zur Satzungsbekanntmachung gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

#### Ausfertigungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde gemäß Satzung der Gemeinde St. Peter über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 16.06.2020 durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt vom 28.10.2021 öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 4 Abs. 4 GemO erfolgte durch Vorlage einer Fertigung dieser Satzung mit Schreiben vom 28.10.2021.

Bechtold

Bechtold, Hauptamtsleiter





## Öffentliche Bekanntmachung der Gebührensatzung des Gutachterausschusses Breisgau-Nord-Hochschwarzwald

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kirchzarten und den abgebenden Gemeinden Breitnau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg, Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Oberried, Schluchsee, St. Märgen, St. Peter, Stegen sowie den abgebenden Städten Löffingen und Titisee-Neustadt wurde am 08.10.2021 unterzeichnet. Mit dieser übertrugen die abgebenden Gemeinden und Städte die Aufgaben nach §§ 192 bis 197 BauGB i.V.m. der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) an die Gemeinde Kirchzarten. In § 5 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist geregelt, dass die Gemeinde Kirchzarten im Rahmen der übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen kann. In der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Kirchzarten am 21.10.2021 wurde folgende Gebührensatzung für den Gutachterausschuss Breisgau-Nord-Hochschwarzwald (Gutachterausschussgebührensatzung) beschlossen.

Gemeinde Kirchzarten  
Ldkr. Breisgau-Hochschwarzwald

### S A T Z U N G

#### über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des gemeinsamen Gutachterausschusses „Breisgau-Nord - Hochschwarzwald“ bei der Gemeinde Kirchzarten und seiner Geschäftsstelle (Gutachterausschussgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchzarten in seiner Sitzung am 21. Oktober 2021 folgende Satzung beschlossen:

##### § 1

##### Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Kirchzarten erhebt Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den gemeinsamen Gutachterausschuss „Breisgau-Nord - Hochschwarzwald“ bei der Gemeinde Kirchzarten (im Folgenden Gemeinsamer Gutachterausschuss) gemäß § 192 ff. Baugesetzbuch (BauGB) und für Leistungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Gutachten des Gemeinsamen Gutachterausschusses und Tätigkeiten der Geschäftsstelle, die einem Gericht oder einem Staatsanwalt zu Beweis Zwecken erbracht werden. In diesen Fällen bemisst sich die Entschädigung des Gemeinsamen Gutachterausschusses nach den Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG).
- (3) Die Gemeinde Kirchzarten kann Dritte beauftragen, die Gebühren nach dieser Satzung zu berechnen, Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Gemeinde Kirchzarten zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Gemeinde Kirchzarten mitzuteilen.

##### § 2

##### Gebührensschuldner, Haftung

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Erstattung des Gutachtens veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Gebührensschuldner haftet, wer die Gebührenschild durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

##### § 3

##### Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach dem ermittelten Verkehrswert/Wert des Grundstücks, des grundstücksgleichen oder sonstigen Rechts bzw. der baulichen oder sonstigen Anlagen erhoben. Maßgebend ist der Verkehrswert nach Abschluss der Wertermittlung. Für Grundstücke ohne Verkehrswert ist der ermittelte Wert für die Gebührenbemessung maßgebend.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt die wirtschaftliche Einheit, nicht das Grundstück im Sinne der Grundbuchordnung (GO). Als Grundstücke gelten auch die grundstücksgleichen Rechte (Wohnungs-/Teileigentum, Erbbaurecht etc.).
- (3) Für jeden ermittelten Verkehrswert eines Grundstücks wird die Gebühr – mit Ausnahmen der Absätze (4) bis (7) – gesondert berechnet.

- (4) Liegen mehrere gleichartige, unbebaute, land- und/oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke nebeneinander und bilden diese eine wirtschaftliche Einheit, wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte dieser Grundstücke berechnet.
- (5) Werden für ein Grundstück mehrere Einzelwerte festgelegt, so wird die Gebühr aus der Summe der Einzelwerte berechnet.
- (6) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen und/oder Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände (Sachen und/oder Rechte) zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind. Wertermittlungen mehrerer Eigentumswohnungen auf einem Grundstück oder gleichartiger unbebauter Grundstücke gelten hier als eine Wertermittlung, sofern alle Objekte in einem Verkehrswertgutachten zu einem Stichtag bewertet werden.
- (7) Sind Wertermittlungen für Sachen und/oder Rechte zu unterschiedlichen Stichtagen durchzuführen, so wird für jeden Stichtag eine Gebühr berechnet. Für den höchsten Verkehrswert nach Absatz 1 wird die volle Gebühr erhoben. Für alle anderen Verkehrswerte wird der halbe Wert nach Absatz 1 zu Grunde gelegt.
- (8) Wird der Wert eines (ideellen) Miteigentumsanteils ermittelt, der nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.
- (9) Bei Gutachten über die Ermittlung sanierungsbedingter Bodenwerterhöhungen (§ 154 Abs. 2 BauGB) wird die Gebühr aus dem ermittelten Neuordnungswert des gesamten Grundstücks berechnet.
- (10) Bei Wertermittlungen für Baulandumlegungsverfahren auf Antrag der Umlegungsstelle bildet der Wert der Verteilungsmasse die Bemessungsgrundlage für die Gebührensatzung.
- (11) Für die Ermittlung besonderer Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 1 Satz 7 BauGB) werden Gebühren analog zum JVEG erhoben.
- (12) Veranlasst der Antragsteller den Gemeinsamen Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle nach Abschluss der Wertermittlung zu einer Erörterung von seinen Gegenvorstellungen ohne Auswirkungen auf die Wertaussage des Gutachtens, werden hierfür Gebühren für die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses je Zeiteinheit entsprechend § 9 dieser Satzung und für die Entschädigung der Gutachter Gebühren entsprechend dem JVEG erhoben. Für die Teilnahme an Ortsterminen wird Fahrtkostenersatz analog dem JVEG erhoben.
- (13) Soweit die Leistungen nach dieser Satzung umsatzsteuerpflichtig sind, ist in der Gebühr die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe enthalten.

##### § 4

##### Ermäßigte Gebühr

- (1) Ist dasselbe Grundstück, dasselbe Recht bzw. dieselbe Anlage innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten, ohne dass sich die



tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geändert haben, so ermäßigt sich die Gebühr um 30%.

- (2) Für Umrechnungen und Wertfortschreibungen ohne erneute Bewertung durch den Gutachterausschuss beträgt die Gebühr 30% der nach dem fortgeschriebenen oder umgerechneten Wert zu erhebenden vollen Gebühr nach § 6 Abs. 2.

### § 5 Erhöhte Gebühr

Die Gebühr kann sich um bis zu 100% erhöhen, wenn das Gutachten auf Antrag des Antragstellers entsprechend § 6 Abs. 3 Gutachterausschussverordnung unter besonderer Würdigung der Vergleichspreise und Darlegung der angewandten Methoden auszuarbeiten ist oder wenn die Wertermittlung besonderen zusätzlichen Aufwand erfordert, wie z.B.:

- erschwerte Beschaffung von Unterlagen;
- umfangreiche und / oder zeitaufwändige Teilnahme an Besprechungen bzw. Beratungen;
- Erstellung von örtlichen Aufmaßen und Berechnungen bei nicht Vorliegen von entsprechenden Unterlagen;
- weitläufige oder erschwerte Zufahrt und Begehung;
- Bewertung von besonderen rechtlichen und tatsächlichen Situationsmerkmalen;
- Ermittlung von Abbruchkosten;
- Bewertung von Rechten und Belastungen;
- Beachtung und / oder Berücksichtigung von sonstigen außergewöhnlichen Ertragsverhältnissen, z.B. Staffelmieten;
- Berücksichtigung von Entschädigungsgesichtspunkten;
- sonstige spezielle Berechnungsverfahren bei bebauten Grundstücken, z.B. Liquidations- / Residualverfahren oder sonstige spezielle Berechnungsverfahren;
- zurückliegender Stichtag für die Wertermittlung unter Berücksichtigung von historischen, rechtlichen und tatsächlichen Zustandsmerkmalen;
- erschwerte Wertermittlungen wegen fehlenden Vergleichspreisen oder Vergleichsfällen aus der Kaufpreissammlung;
- erhöhtes Studium von Fachliteratur und Rechtsprechung;
- Mehraufwand in den Erläuterungen und redaktionellen Darstellungen der Wertermittlungsgrundlagen bzw. Wertableitungen auch im Hinblick auf eine gute Nachvollziehbarkeit der für die Wertermittlung wertrelevanten Daten und der Wertermittlungsergebnisse
- wenn vom Antragsteller ein zusätzliches Wertermittlungsverfahren verlangt wird (zusätzliche Ermittlung des Sach-, Ertrags- oder Vergleichswertes) soweit dies möglich ist
- Bei zusätzlicher schriftlicher Begründung oder Ausarbeitung auf Verlangen des Antragstellers
- Zusätzlicher Ortstermin
- Wenn der Antragsteller während der Bearbeitung des Gutachtens den Gutachtauftrag (z.B. Änderung des Wertermittlungsstichtages, Änderung des Wertermittlungsgegenstandes) ändert.

### § 6 Gebührenhöhe

- (1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

Wertgruppe		Gebühr	zzgl. Zuschlagssatz	
von	bis		in %	aus dem Betrag über
	25.000,00 €	321,00 €		
25.000,01 €	50.000,00 €	428,00 €	0,5	25.000,00 €
50.000,01 €	100.000,00 €	616,00 €	0,4	50.000,00 €
100.000,01 €	250.000,00 €	1.018,00 €	0,25	100.000,00 €
250.000,01 €	500.000,00 €	1.478,00 €	0,13	250.000,00 €
500.000,01 €	750.000,00 €	1.928,00 €	0,12	500.000,00 €
750.000,01 €	1.000.000,00 €	2.282,00 €	0,09	750.000,00 €
1.000.000,01 €	1.500.000,00 €	2.571,00 €	0,08	1.000.000,00 €
1.500.000,01 €	2.000.000,00 €	3.053,00 €	0,07	1.500.000,00 €
2.000.000,01 €	5.000.000,00 €	3.536,00 €	0,06	2.000.000,00 €
5.000.000,01 €		5.464,00 €	0,04	5.000.000,00 €

- (2) Für die Erstattung von Gutachten nach § 5 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), ortsübliche Pacht, werden Gebühren für die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses je Zeiteinheit entsprechend § 9 dieser Satzung und für die Entschädigung der Gutachter Gebühren entsprechend dem JVEG erhoben. Für die Teilnahme an Ortsterminen wird Fahrtkostenersatz analog dem JVEG erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 321,00 €.
- (3) Für Auskünfte zum Bodenrichtwert bzw. Bodenwert (§ 196 Abs. 3 BauGB) beträgt die Gebühr 27,00 € pro Wert.
- (4) Für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs. 3 BauGB und § 13 der Gutachterausschussverordnung) beträgt die Gebühr 52,90 € pro Wert.
- (5) In der Gebühr sind bei der Erstattung von Gutachten durch den Gemeinsamen Gutachterausschuss zwei Ausfertigungen des Gutachtens enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer, so erhalten Antragsteller und Eigentümer je eine Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug werden Gebühren für die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses je Zeiteinheit entsprechend § 9 dieser Satzung erhoben.

### § 7 Rücknahme, Ablehnung eines Antrags

- (1) Wird ein Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand von bis zu 100 % der vollen Gebühr des geschätzten Wertes erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.
- (2) Wird ein Antrag auf Erstattung eines Gutachtens durch den Gemeinsamen Gutachterausschuss abgelehnt, so wird die Gebühr nach dem insoweit entstandenen Bearbeitungsaufwand für die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses je Zeiteinheit entsprechend § 9 dieser Satzung und für die Entschädigung der Gutachter entsprechend dem JVEG erhoben. Für die Teilnahme an Ortsterminen wird Fahrtkostenersatz analog dem JVEG erhoben.

### § 8 Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

- (1) Werden mit Zustimmung des Antragstellers besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen (z.B. Sachverständige für Altlasten o.ä.), so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Entstandene Auslagen (z.B. Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, Grundbuchauszüge, o.ä.) sind neben der Gebühr zu erstatten.
- (3) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.
- (4) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

### § 9 Gebühren für sonstige Leistungen des Gemeinsamen Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle

- (1) Für sonstige Leistungen, soweit sie nicht in dieser Satzung ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben. Bei der Gemeinde Kirchzarten beträgt eine Zeiteinheit (ZE) 15 Minuten.
- (2) Die allgemeine Verwaltungsgebühr für die Tätigkeit des Gemeinsamen Gutachterausschusses und/oder seiner Geschäftsstelle beträgt 17,60 € / Zeiteinheit.

### § 10 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung durch den Beschluss des Gemeinsamen Gutachterausschusses. Bei Zurücknahme des Antrags nach § 7 entsteht die Gebühr mit dem Eingang der Rücknahmeerklärung bei der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses. Bei Ablehnung eines Antrags nach § 7 entsteht die Gebühr mit der entsprechenden Entscheidung der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses.



- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig

### § 11

#### Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

- (1) Die Erstattung eines Gutachtens kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.
- (2) Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

### § 12

#### Übergangsbestimmungen

- (1) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der abgebenden Städte/Gemeinden oder ihrer Zusammenschlüsse (z.B. Gemeinde Gundelfingen) beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen auf den Gemeinsamen Gutachterausschuss über.
- (2) Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung für den Gemeinsamen Gutachterausschuss bei den zuvor zuständigen Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der abgebenden Städte/Gemeinden oder ihrer Zusammenschlüsse (z.B. Gemeinde Gundelfingen) beantragt und noch nicht fertiggestellt wurden, entstehen Gebühren auf der Grundlage dieser Gutachterausschussgebührensatzung des gemeinsamen Gutachterausschusses „Breisgau-Nord - Hochschwarzwald“ bei der Gemeinde Kirchzarten.

### § 13

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. November 2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Kirchzarten, den 22. Oktober 2021  
Andreas Hall, Bürgermeister

**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Hinweis auf Bürgerversammlung

Terminankündigung: Am **Montag, 13.12.2021, findet um 19.30 Uhr** in der Elzmattenhalle eine Bürgerversammlung statt. Näheres in einer späteren Einladung.

## Jubilarinnen und Jubilare im Monat November

09.11.2021: Peter Weingartner 75 Jahre  
19.11.2021: Marlene Klotz 75 Jahre  
24.11.1951: Paul Gremmelspacher 70 Jahre

Die Gemeinde gratuliert sehr herzlich und wünscht alles Gute!

## Fundbüro

- Schwarze Herren-Steppjacke (L 52/54), hängen geblieben in der Arztpraxis Medizin im Zentrum.
- Stoffmappchen mit roten Herzen, lag am 25.10.2021 im Briefkasten des Rathauses.

## ElzmattenBad - Öffnungszeiten und Preise:

Montag	16.00 – 21.00 Uhr	
Dienstag	14.00 – 17.00 Uhr	
Mittwoch	16.00 – 20.00 Uhr	
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr	
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr	14.00 – 19.00 Uhr
Samstag		14.00 – 19.00 Uhr
Sonntag	09.00 – 15.00 Uhr	

### Preise

Einzeleintritt	Erwachsene	4,50 €
	Kinder ab 4. Lj. bis Vollendung 16. Lj.	2,50 €
	Ermäßigung mit Konuskarte	- 1,00 €
	Ermäßigung mit Gästekarte St. Peter	- 1,00 €

Jahreskarte	Erwachsene	135,00 €
	Kinder ab 4. Lj. bis Vollendung 16. Lj.	75,00 €

Die Jahreskarten sind ausschließlich bei der **Gemeindekasse** zu erwerben.

Derzeit Beschränkung auf max. 15 Personen gleichzeitig; es gilt die 3 G-Regel!

## Zähringer-Mediathek

Die Zähringer Mediathek in der Zähringerstraße (gegenüber Bäckerei Knöpfe) ist derzeit **aufgrund der aktuellen Corona-Vorschriften wieder geschlossen** (ohne Personal vor Ort ist keine erforderliche 3 G-Prüfung und Kontaktdatenermittlung möglich).



## AKTUELLES aus dem Gemeinderat

### Aktuelles aus dem Gemeinderat am 19.10.2021

#### Bekanntgaben

- Das Schützenvereinsmitglied Nils Borrmann aus St. Peter errang kürzlich den Titel **Deutscher Meister** mit der Freien Pistole bei den Junioren. Seitens der Gemeinde konnte BM Schuler ihm schon sehr herzlich zu diesem sportlichen Erfolg – gerade auch nach einer teilweise trainingslosen Zeit – gratulieren. Auch an dieser Stelle nochmals die herzlichsten Glückwünsche.
- Bürgermeister Rudolf Schuler konnte am 13.10.2021 sein **40jähriges Dienstjubiläum** im öffentlichen Dienst begehen. Landrätin Dorothea Störr-Ritter ist eigens hierfür nach St. Peter gekommen und hat ihm die Urkunde des Ministerpräsidenten überreicht; für die Gemeinde und die Mitarbeiter/innen hat Hauptamtsleiter Bernd Bechtold ihm im Rahmen einer kleinen rathausinternen Feier gratuliert und ihm weiterhin Begeisterung und Engagement für die Tätigkeit als Bürgermeister bei gesundheitlicher Fitness gewünscht. Wie andere Mitarbeiter erhielt er neben der Urkunde des Ministerpräsidenten eine Jubiläumsgabe von 400 €, 1 Tag Sonderurlaub und ein Weinpräsent.



## ElzmattenHalle und –Bad:

### a. Kostenentwicklung und Zeitplan Restarbeiten

BM Schuler informierte, dass vom Architekturbüro die Mitteilung über Kostensteigerungen bei der Baumaßnahme eingegangen sei. Diese werden derzeit vom Büro detailliert erarbeitet und eruiert. Eine genaue Beratung kann erst in einer der folgenden Sitzung stattfinden. Der GR nahm zunächst Kenntnis.

### b. Termin und Form einer Einweihungsfeier

Einig waren sich die Gremienmitglieder, dass die Maßnahme sich für ein größeres Fest eigne, z.B. Freitagabend offizieller Festakt, Samstag Tag der Vereine und Sonntag Gottesdienst und Tag der offenen Tür. Allerdings ist dies mit den derzeitigen Corona-Verordnungen bei steigenden Zahlen nicht möglich, weshalb BM Schuler eine Durchführung im späten Frühjahr (mit dann wieder wärmeren Temperaturen und Außennutzung) vorschlug. Da manchen GR'en dies zu lange war, soll es an einem Wochenende in diesem Jahr noch Führungen mit Anmeldungen geben, voraussichtlich am Wochenende 11./12.12.2021.

### Beratung und Beschlussfassung einer Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung

Die bisherige Satzung ist von 1987 und ist damit aufgrund zahlreicher Gesetzesänderungen und Gerichtsurteile seither nicht mehr zeitgemäß und rechtssicher. Die Verwaltung hat – mit Unterstützung eines Rechtsanwaltes – anhand der Mustersatzung des Gemeindetags nunmehr eine Neufassung der Satzung erarbeitet, die im Detail besprochen und anschließend beschlossen wurde.

### Aufnahme eines Kommunaldarlehens

Die in 2020 genehmigte Darlehensaufnahme ist nicht aufgenommen worden und könnte noch in Anspruch genommen werden. Gleichzeitig ist bislang auch in 2021 noch kein Kredit aufgenommen worden. Zur Erhaltung der Liquidität muss im Hinblick auf die anstehenden Schlussrechnungen bei ElzmattenHalle und –Bad nunmehr ein Kredit von 1,2 Mio. aufgenommen werden. Bei vier Anfragen gaben 2 Institute kein Angebot ab, 1 Institut nur mit 10 Jahren Laufzeit und 1 Institut mit Laufzeiten von 10, 15, 20 und 30 Jahren. Der GR beschloss im Hinblick auf die 50jährige Abschreibung bei der Maßnahme eine Darlehensaufnahme mit einer Laufzeit von 30 Jahren mit 1,01 % Zins bei der DG Hyp Bank. Die Tilgungsleistung pro Quartal liegt bei 6.000 €.

### Baugesuche

#### a. Erweiterung Heulager und Errichtung Unterstand, Schwarzwaldweg 1

Zustimmung.

#### b. Umbau/Nutzungsänderung Hotel-Restaurant zur Sonne: Einbau Außensauna, Ruhe-/Liegerraum und Terrasse, Zähringerstr. 2

Zustimmung.

#### c. Antrag auf bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung einer Aufschüttung im Außenbereich, Haldenweg 6

Im Hinblick darauf, dass die Maßnahme größtenteils seit langer Zeit von Eigentümer und Bauunternehmer begonnen ist, stimmten 6 GR'e für und 6 GR'e gegen den Antrag (1 Enthaltung); somit hat der GR dem Antrag nicht zugestimmt. Es ergab sich auch der Hinweis, dass die Standfestigkeit zum Schutz der darunter befindlichen Gemeindeverbindungsstraße zu prüfen sei. Es bleibt nun abzuwarten, welche Maßnahmen Untere Baurechtsbehörde und Naturschutzbehörde festlegen werden.

#### d. Bauvoranfrage: Umnutzung Grünfläche in Parkfläche, Jörgleweg 13

Zustimmung, wobei voraussichtliche Ausgleichsmaßnahmen vom Bauherrn zu tragen wären. Außerdem müsste, da die Grünfläche im Eigentum der Gemeinde ist, eine Regelung über die Nutzung erfolgen (Pacht- oder Kaufvertrag).

### Bürgerversammlung: Termin und Themen

Der GR beschloss, am Montag, 13.12.2021, eine Bürgerversammlung in der ElzmattenHalle durchzuführen. Voraussichtliche Themen: Neue Anträge zu Windkraftanlagen, Landessanierungsprogramm

mit u.a. Parkplatzerweiterung Rossweiher, dortige WC-Anlage, Ratshausanierung, Bebauungspläne 3. Änderung Wechselfeld und Soldatenkapelle II sowie der Breitband-Ausbau.

### Verschiedenes

- Da wegen Allerheiligen erst wieder Mitte November eine Sitzung stattfindet, wurde ein Bauvorhaben Einbau einer 3. Wohnung im Sägendobel 1 vorgestellt und erläutert. BM Schuler wurde berechtigt, zur Fristwahrung die Zustimmung zu erteilen.
- Loipenspurten im Hochwald: Erfreulicherweise hat sich der Skiclub nach einem Jahr Pause wieder bereit erklärt, das Spuren der Loipen mit dem Pistenbully zu übernehmen. Ebenfalls übernommen wird die Wartung des Fahrzeuges. Herzlichen Dank für dieses ehrenamtliche Engagement.
- Die Gemeinde konnte für den ab 01.11.2021 neu entstehenden gemeinsamen Gutachterausschuss Breisgau-Nord-Hochschwarzwald 2 Vertreter benennen: Bautechniker Marc Seufert (wie bereits früher benannt) und Maurermeister und Betriebswirt Dominik Weber (statt dem benannten Hauptamtsleiter Bechtold, der als Sachbearbeiter für kommunale Grundstücke nicht Mitglied sein kann).

### Einwohnerfragen

Themen waren die Erschließungsbeitragssatzung, die Abrechnung im Küferweg sowie die Leiteraustellflächen für die Feuerwehr beim Gebäude mit der Tagespflege.



## Polizeipräsidium Freiburg

### „Rote Karte für Einbrecher“

Die Statistik zeigt, dass sich die kontinuierliche Schwerpunktsetzung der Polizei bei der Bekämpfung der Wohnungseinbrüche auszahlt. Auch in diesem Jahr setzt das Polizeipräsidium Freiburg wieder verstärkt auf die Prävention. Zwischenzeitlich scheitern etwas über die Hälfte der Einbrüche bereits im Versuchsstadium. Entscheidende Gründe hierfür sind der Einbau einbruchhemmender Produkte und nicht zuletzt eine „wachsame“ Nachbarschaft. Deshalb ist es sehr wichtig, dass verdächtige Wahrnehmungen unverzüglich und direkt bei der Polizei unter der Telefonnummer 110 gemeldet werden.

Die Tage werden kürzer und es wird früher dunkel. Viele Menschen kommen erst nach Einbruch der Dunkelheit von der Arbeit nach Hause. Die bis dahin unbeleuchteten Häuser und Wohnungen signalisieren, dass niemand zuhause ist. Das nutzen die Einbrecher aus und gehen im Schutze der frühen Dunkelheit ans Werk. Entgegen der allgemeinen Vorstellung finden Wohnungseinbrüche selten zur Nachtzeit statt; die überwiegende Anzahl geschieht zwischen 16.00 Uhr und 21.00 Uhr.

Die Täter nutzen schlecht gesicherte Fenster oder Türen und sorgen bei der Rückkehr der Bewohner für eine böse Überraschung. Entscheidend für die Einbrecher ist der Faktor Zeit. Damit das Entdeckungsrisiko minimiert wird, muss der Einbruch schnell gehen. In der Regel dauert das Eindringen nur wenige Sekunden; der Einbruch selbst nur wenige Minuten. Stößt der Täter auf einbruchhemmende Sicherungseinrichtungen, bricht er erfahrungsgemäß sein Vorhaben ab und sucht sich eine günstigere Gelegenheit.

Um das Risiko eines vollendeten Wohnungseinbruchs erheblich zu minimieren, beraten die Experten der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle die Bürgerinnen und Bürger, wie sie Wohnungen oder Häuser vor unbefugtem Eindringen sichern können. Dieses Angebot gilt auch für Gewerbeobjekte.

Bei einem Termin vor Ort werden von den Polizeibeamten individuelle Lösungen angeboten, wie eine Einbruchsicherung optimal gestaltet werden kann. Neben vielen wertvollen Tipps erhalten Sie



eine schriftliche Schwachstellenanalyse sowie weiteres Informationsmaterial.

Nutzen Sie dieses kostenlose Beratungsangebot Ihrer Polizei. Termine können per E-Mail unter [freiburg.pp.praevention@polizei.bwl.de](mailto:freiburg.pp.praevention@polizei.bwl.de) oder direkt telefonisch vereinbart werden: Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle Freiburg, Tel. 0761/29608-25 (Stadtkreis Freiburg, Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen).

## Interimsadresse für die IHK-Hauptgeschäftsstelle in Freiburg

### Die Kammer zieht für zwei Jahre in die Bismarckallee

Im November startet die Sanierung der IHK-Hauptgeschäftsstelle in der Freiburger Schnewlinstraße 11 - 13. Ab **Dienstag, 02. November 2021**, ist die IHK Südlicher Oberrhein in ihrem Interimsquartier Bismarckallee 18 - 20 zu finden. Die alten Öffnungszeiten bleiben unter der neuen Adresse gültig.

Die Adresse der IHK Südlicher Oberrhein in Freiburg lautet von Anfang November 2021 bis voraussichtlich Ende Dezember 2023 Bismarckallee 18 - 20. Hier sind die Mitarbeitenden der Industrie- und Handelskammer für ihre Mitglieder montags bis donnerstags von 8 bis 16.30 Uhr und freitags von 8 bis 16 Uhr wie gewohnt erreichbar. Parkmöglichkeiten gibt es in den umliegenden Parkhäusern und Tiefgaragen.

Aufgrund des Umzugs sind die Mitarbeitenden der Freiburger IHK-Hauptgeschäftsstelle am **Freitag, 29. Oktober 2021**, nur telefonisch und per E-Mail erreichbar. Für Außenhandelsbescheinigungen sollte das Onlineportal genutzt werden. In dringenden Fällen können die Papiere an diesem Tag zwischen 8 und 13 Uhr in der Geschäftsstelle in Lahr, Lotzbeckstraße 31, nach telefonischer Voranmeldung unter 07821/2703-643 eingereicht werden.



## Tourist-Information

Öffnungszeiten: Unser Büro ist Montag bis Freitag (werktags) von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 15.00 bis 17.00 Uhr geöffnet; **ab, Dienstag, 02.11.2021, nur noch vormittags von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet**. Telefonisch erreichen Sie uns unter 07652/1206-8371.

## Jugendmusikschule Dreisamtal e.V.

### Großer Erfolg des 1. Kinder- und Jugend-Musikwettbewerbs der JMS

Die Idee der beiden Jugendmusikschulen Dreisamtal und Hochschwarzwald, gemeinsam einen 1. Kinder- und Jugend-Musikwettbewerb zu veranstalten, zeigte einen großen Erfolg. Durch das gemeinsame Organisieren war es möglich, ca. 150 Anmeldungen mit den 7 Juryteams an 2 Wettbewerbstagen in 2 Kommunen an 4 Wettbewerbsorte so zu koordinieren, dass alles wie am Schnürchen geklappt hat. Das besondere daran war, dass die Kinder und Jugendlichen von der Jury nicht nur ein Prädikat für ihre Vorführung bekommen haben, sondern auch im kurzen Gespräch ein persönliches Feedback. Diese Möglichkeit wurde von den Musizierenden wie von Eltern wie von der Jury selbst wohlwollend gewürdigt. Im Rahmen der Coronaverordnungen fand das erste Preisträgerkonzert mit den „Jurypreisträgern“ im Kurhaus Hinterzarten im kleineren Kreis statt. Dort wurden mit großem Dank auch alle bedacht, die helfend und unterstützend zu diesem Wettbewerb beigetragen haben. Großer Dank ging vor allem an die Sparkasse Hochschwarzwald, die mit ihrem Kultur-Sponsoring diesen Wettbewerb möglich gemacht hat. Die Preisträger\*innen beider Musikschulen sind auf der Homepage zu finden. Die Urkunden werden den jungen Preisträger\*innen im Dreisamtal in kleinen Konzerten demnächst überreicht.

[www.jugendmusikschule-dreisamtal.de](http://www.jugendmusikschule-dreisamtal.de).

## Kath. Gottesdienste

Gottesdienstteilnehmer müssen weiterhin registriert werden. Wenn Sie den Gottesdienst besuchen möchten, tragen Sie bitte Ihre Daten online unter: [www.klosterdoerfer.de/Gottesdienste](http://www.klosterdoerfer.de/Gottesdienste) ein. Oder vor Ort in das Formular. **Maskenpflicht:** Bei Gottesdiensten ist eine medizinische Maske zu tragen.

### Donnerstag, 28. Oktober,

Pfarrkirche St. Märgen 08:00 Uhr  
19:00 Uhr  
Maria Lindenberg 11:00 Uhr

**Schülergottesdienst als Eucharistiefeier**  
**Eucharistiefeier**  
**Eucharistiefeier**

### Freitag, 29. Oktober

Pfarrkirche St. Märgen 14:00 Uhr  
Pfarrkirche St. Peter 18:30 Uhr  
19:00 Uhr  
Maria Lindenberg 11:00 Uhr

**Seelenamt**  
**Rosenkranzgebete**  
**Eucharistiefeier**  
**Eucharistiefeier**

### Samstag, 30. Oktober

Pfarrkirche St. Märgen 19:00 Uhr  
  
Ohmenkapelle 11:00 Uhr  
Maria Lindenberg 07:30 Uhr

**Eucharistiefeier** mit den Firmanden zur Firmvorbereitung Thurner - vorgezogenes Patrozinium + MGV  
**Taufe**  
**Eucharistiefeier**

### Sonntag, 31. Oktober

Pfarrkirche St. Märgen 14:30 Uhr  
Pfarrkirche St. Peter 10:00 Uhr  
  
10:00 Uhr  
  
11:15 Uhr  
Maria Lindenberg 08:30 Uhr  
11:00 Uhr  
15:00 Uhr

**Rosenkranz**  
**Kinderkirche** Treffpunkt in der Kirche  
**Eucharistiefeier** mit Hubertusmesse mit Jugendmusikschule Freiburg  
**Taufe**  
**Eucharistiefeier**  
**Eucharistiefeier**  
**Andacht**

### Montag, 1. November, Allerheiligen

Pfarrkirche St. Märgen 14:30 Uhr  
Pfarrkirche St. Peter 10:00 Uhr  
  
19:30 Uhr  
Maria Lindenberg 08:30 Uhr  
11:00 Uhr  
15:00 Uhr  
St. Ursulakapelle 18:30 Uhr

**Allerseelenamt**  
anschl. Gräberbesuch  
**Eucharistiefeier zu Allerheiligen**  
anschl. Gräberbesuch  
**Lobpreis am Abend** im Chorraum der Pfarrkirche  
**Eucharistiefeier**  
**Eucharistiefeier**  
**Wallfahrtsandacht**  
**Rosenkranz**

### Dienstag, 2. November, Allerseelen

Pfarrkirche St. Peter 19:00 Uhr  
  
Maria Lindenberg 11:00 Uhr  
St. Ursulakapelle 18:30 Uhr

**Gottesdienst zu Allerseelen** für die Verstorbenen der Pfarrei seit letztem Jahr  
**Eucharistiefeier**  
**Rosenkranz**

### Mittwoch, 3. November

Maria Lindenberg 11:00 Uhr  
St. Ursulakapelle 18:30 Uhr

**Eucharistiefeier**  
**Rosenkranz**

### Donnerstag, 4. November

Pfarrkirche St. Märgen 19:00 Uhr  
Maria Lindenberg 11:00 Uhr

**Eucharistiefeier**  
**Eucharistiefeier**





## Bauernmarkt

Am **Freitag, 29.10.2021**, haben Sie in diesem Jahr noch einmal Gelegenheit, von 15.00 – 16.30 Uhr bei uns auf dem Bauernmarkt einzukaufen. Danach machen wir Winterpause! Mit Ihrem Einkauf haben Sie die Direktvermarktung unserer landwirtschaftlichen Betriebe unterstützt. Dafür bedanken wir uns bei allen Besuchern, besonders bei unseren treuen Kunden für ihren Einkauf. Ihre Bauernmarktfrauen.

## Evangelische Versöhnungsgemeinde

**Freitag, 29.10.2021**

**18.00 Uhr** Gottesdienst mit Abendmahl im Ökumenischen Zentrum in Stegen mit Pfarrer Friedrich Geyer

**Sonntag, 31.10.2021**

**10.00 Uhr** Gottesdienst im Evangelischen Gemeindezentrum in Kirchzarten mit Prädikant Georg Körner

Um von der Arbeitswoche ins mehr oder weniger freie Wochenende zu begleiten, wird auf Freitag, 29. Oktober, zu einem halbstündigen Gottesdienst mit Abendmahl ins Ökumenische Zentrum Stegen eingeladen. Auf den Corona-Schutz wird besonders geachtet. Der Sonntagsgottesdienst wird am 31. Oktober um 10.00 Uhr im Evangelischen Gemeindezentrum Kirchzarten in der Schauinslandstraße 8 gefeiert.

## Touristische Arbeitsgemeinschaft St. Peter (TAG)

### Auf zu neuen Ufern! Sie sind gefragt!

Seit 1998 besteht die TAG. Die derzeit „Aktiven“ sind meist 15-20 Jahre dabei. Für Tourismus und unser Dorf wurden viele unterschiedliche Projekte ehrenamtlich von engagierten Teams durchgeführt. Als Untergruppe des HTH-Gewerbevereins bieten wir eine Plattform für touristische Aktivitäten. **Neue Ideen und neue Köpfe** sind herzlich willkommen, um für die Zukunft gut aufgestellt zu sein. Haben wir Ihr Interesse geweckt, dann sprechen Sie uns an (tag@hth-st-peter.de) Elisabeth Weber, Tel. 1461, Elisabeth Ketterer, Tel. 466.

### Wer sind wir, was machen wir?

Seit 23 Jahren engagieren wir uns für unser Dorf. Über viele Jahre hinweg erstellten wir ein Programm für Gäste, sowohl für Kinder als auch für Erwachsene: Von Bauernhofolympiaden über Heubasteln, Wanderungen auf Höfe zum Frühstück bis zum Ziegenmelken – für jeden war etwas dabei. Auch Einheimische haben gerne daran teilgenommen. Mit der Pflege der Verkehrsinseln, dem Pflanzen zahlreicher Osterglocken und Körben mit Frühlingsblumen tragen wir zur Verschönerung des Ortsbildes bei. In der Weihnachtszeit organisieren und sponsern wir die Dekoration mit den roten Kugeln an vom Gewerbeverein aufgestellten Bäumen.

Auch größere Aktionen und Öffentlichkeitsauftritte gehören zu unserem Repertoire. Etliche Male repräsentierten wir mit einem Infostand in verschiedenen Städten zu verschiedenen Anlässen die touristische Seite von St. Peter.

Einen absoluten Volltreffer landeten wir mit der Erarbeitung des „Historischen Dorfrundgang St. Peter“. Mit großem Engagement erstellten wir die Broschüre und die Tafeln für den Rundgang. Seit der Eröffnung 2013 finden regelmäßig Führungen sowie die beliebten Nachtwächterrundgänge mit szenischen Darstellungen statt. Auch zahlreiche Sonderführungen werden nachgefragt – Höhepunkte waren die beiden Historischen Marktstage mit Buden, Musik, altem Handwerk und traditionellen Speisen.

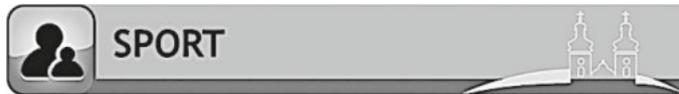
Im vergangenen Corona-Sommer entstand plötzlich großer Bedarf an Corona-Schnelltests in St. Peter für unsere Gäste. Um den enormen Ansturm zu bewältigen, organisierten wir Mitarbeiter für das Testzentrum im Pfarrheim.

Neben der Durchführung dieser Projekte verstehen wir uns auch als Forum für den Austausch unter Vermietern und als Ansprechpartner bei Fragen rund um die Vermietung. Jetzt könnten neue Projekte folgen! Sind Sie dabei? Ihre TAG

## Katholische Frauengemeinschaft

### Frauen spielen wieder Cego

Interessierte Frauen - auch Anfängerinnen - sind herzlich zum Cego spielen eingeladen. Unter der bewährten Anleitung von Agnes Kürner macht es großen Spaß in netter Runde Cego zu lernen und zu spielen. Wir treffen uns jeden Dienstag von 17.00 bis ca. 19.30 Uhr im Pfarrzimmer. Wir freuen uns sehr, wenn Ihr vorbeischaut.



## Sportverein

### Ergebnisse

I. Mannschaft: SV St. Peter - SV Hochdorf I	2 : 5
II. Mannschaft: SV Titisee II - SG St. Märgen / St. Peter II	4 : 5
Damen: SG Ebnet / St. Peter I - SG MaFriKa	3 : 0
Damen II: SG Ebnet / St. Peter II - SV BW Wiehre Freiburg	2 : 4
Damen III: SG Ebnet / St. Peter III - SpVgg Buchenbach II	1 : 2
C-Junioren: SG Königsschaffhausen II - SG St. Peter / St. Märgen	0 : 9
D-Junioren: SV St. Peter - SV Eendingen III	4 : 3
E-Junioren: SV St. Peter - Alem. Frbg.-Zähringen	5 : 9

### Termine

Sa., 30.10.2021 15:00 C-Junioren - SG Simonswald II  
17:30 II. Mannschaft (in St. Märgen) - SV Grafenhausen III

So., 31.10.2021 12:15 FC Waldkirch II - SV St. Peter  
17:00 Damen II (Bezirkspokal, in Ebnet) - SG Obermünstertal/Staufen

### Der SV-Glühweintruck kommt

Am **Samstag, 06.11.**, dreht der Glühweintruck seine Runde durch das Dorf. Ihr könnt den Truck an den folgenden drei Stationen antreffen:

Edeka Parkplatz: 15.00-17.30 Uhr,  
Im Wechselfeld: 17.30-19.30 Uhr,  
Roter Weg/Am Birkenrain: 19.30 -22.00 Uhr.

Bitte eigene Tasse mitbringen oder Tasse für 1,50 € am Stand erwerben. Wir freuen uns auf euren Besuch! Wichtiger Hinweis: Es gilt die 3G-Pflicht! Registrierung erfolgt über Luca-App. Maskenpflicht besteht bei einem Abstand unter 1,50 m bzw. die aktuell geltende Coronaverordnung!

### Altpapier-Bringsammlung

Der Sportverein führt wieder eine Altpapiersammlung als Bringsammlung durch. Das Altpapier kann am **Freitag, 05.11.2021**, von 14.00 – 17.00 Uhr und am **Samstag, 06.11.2021**, von 9.00 – 12.00 Uhr zur Sammelstelle am Parkplatz Badweier gebracht werden.

## DLRG

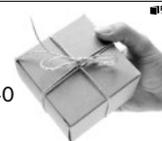
Liebe Schwimmerinnen, liebe Schwimmer, wir wollen euch herzlich zur diesjährigen Fackelwanderung am **Freitag, 19.11.2021**, einladen. Wir werden von St. Märgen nach St. Peter wandern und dabei sicher die ein oder andere spannende Geschichte hören. **Anmeldung bis Sonntag, 14.11.2021**, und weitere Infos findet ihr online <https://st-peter.dlrg.de/>. Wir freuen uns auf euch!

PRIMO-GRUSSANZEIGEN

**GRÜSS MAL WIEDER**

Tel. 0 77 71 / 93 17 - 11 Fax 0 77 71 / 93 17 - 40

anzeigen@primo-stockach.de





## VERANSTALTUNGEN

## BERUF und AUSBILDUNG

### Donnerstag, 28.10.2021

15:00 - 17:00 Uhr Ecke Roter Weg/ Lindenbergstraße  
**Gesundheitswandern - Fit durch den Herbst**  
 Unser Gesundheitswandern verbindet eine kurze Tour mit leichten Kräftigungs-, Koordinations- und Dehnübungen, die dem ganzen Körper gut tun. Ohne schweißtreibenden Sport, dafür mit Freude an der Bewegung und guter Laune. Es ist **keine Anmeldung** erforderlich. Dauer: 1,5 bis 2 Stunden. Auf und Ab ca. 70 bis 170 m. Bitte an ein Getränk denken. Die jeweils gültigen AHA- und 3G-Regeln sind zu beachten.

### Freitag, 29.10.2021

15:00 Uhr Klosterhof **Letzter Bauernmarkt auf dem Klosterhof**  
 Hochwertige Erzeugnisse heimischer Direktvermarkter. Im Angebot: von Bauernbrot, Speckbrötchen und süßen Teilchen über Honig, Gemüse, Käse und Wurstwaren bis hin zu feinsten Spirituosen und Produkten aus Alpaka-Wolle.

### Samstag, 30.10.2021

09:00 - 13:00 Uhr Ropi Foto Galleria  
**Die unsichtbare Landschaft**  
 Fotostudien aus dem Schwarzwald

### Sonntag, 31.10.2021

10:00 - 13:00 Uhr Ropi Foto Galleria  
**Die unsichtbare Landschaft**

### Dienstag, 02.11.2021

20:00 Uhr Musicosophia-Schule  
**Erlebniswelt Musik**  
 Kommen Sie mit auf eine musikalische Entdeckungsreise! Lernen Sie einen ungewöhnlichen Zugang zu klassischer Musik kennen und erfahren Sie ihren inneren Reichtum. Aus bloßem Hören wird Zuhören und Verstehen. KB 8 €. Anmeldung unter Tel. 581 oder carola@musicosophia.de.

### Mittwoch, 03.11.2021

09:00 - 13:00 Uhr und  
 15:00 - 19:00 Uhr Ropi Foto Galleria  
**Die unsichtbare Landschaft**

### Mittwoch, 03.11.2021

15:30 - 18:00 Uhr Eingang Klosterpforte  
**Kath. öffentliche Bücherei im „Pfarrzimmer“**  
 Kostenlose Ausleihe von Büchern, DVDs und Hörbüchern für Erwachsene und Kinder. Einfach vorbeikommen!

### Donnerstag, 04.11.2021

15:00 - 17:00 Uhr Ecke Roter Weg/ Lindenbergstraße  
**Gesundheitswandern - Fit durch den Herbst**

### BBZ Stegen

Wir suchen Sie zum 01.09.2022 als **stellvertretende Leitung des Erziehungsdienstes (m/w/d)** unbefristet in Vollzeit in S15 TV-L mit einem Studium der Sozialpädagogik bzw. der Sozialen Arbeit (Diplom/Bachelor/Master) oder einem affinen Studiengang. Wir sind ein überregionales SBBZ mit Internat Förderschwerpunkt Hören für ca. 208 hörgeschädigte Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 22 Jahren mit Schulkindergarten, Grund-, Haupt-, Werkreal- und Realschule, Gymnasium und 14 Schülerwohngruppen sowie Tagesfördergruppen. Die ausführliche Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Homepage: [www.bbzstegen.de/Infos/Stellenausschreibungen](http://www.bbzstegen.de/Infos/Stellenausschreibungen).

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an unsere Erziehungsdienstleitung Peter Rombach, Tel. 07661/399-310.

### Lebenshilfe Südschwarzwald

Wir haben **ausgewählte Jobs** in verschiedenen Fachbereichen in Voll- und Teilzeit, teilweise **Führungspositionen**, zu vergeben! Interessiert? Informieren Sie sich unter [www.lebenshilfe-ssw.de/jobs](http://www.lebenshilfe-ssw.de/jobs) unter dem Reiter „Hauptamtliche Stellen“. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

### EhrenamtstSuper

Lust auf was Neues? Dann komm zu uns! Du wirst als ehrenamtlicher Mitarbeiter bei unseren Angeboten echt Spaß haben. Und das Beste: es wird steuerfrei belohnt – es lohnt sich also doppelt! Probieren Sie es aus und melde Dich im Freizeitbüro Tel. 07651/93626-19 oder [s.fendt@lebenshilfe-ssw.de](mailto:s.fendt@lebenshilfe-ssw.de). **Wir freuen uns auf dich.**

### Auch für Seniorinnen und Senioren: Sie wünschen sich Unterstützung oder angenehme Gesellschaft? Wir sind sehr gerne für Sie da!

Zum Beispiel begleiten wir Sie bei Ihren Arzt- oder Friseurbesuchen oder unterstützen Sie bei Einkäufen oder Behördengängen! Wir leisten Ihnen Gesellschaft und kommen gern zum Plaudern, Vorlesen oder Spielen zu Ihnen. Wir begleiten Sie bei Spaziergängen oder unternehmen gemeinsame Ausflüge. Oder wir genießen gemeinsam Ihren Besuch im Theater, Kino oder bei einem Konzert. Als Angehörige betreuen Sie ein Familienmitglied und brauchen auch mal Zeit für sich? Wir betreuen Ihren Angehörigen im häuslichen Umfeld. **Kontakt:** Tel. 07651/936260 oder E-Mail: [j.fehrenbach@lebenshilfe-ssw.de](mailto:j.fehrenbach@lebenshilfe-ssw.de).

**MY EBLÄTTLE - DIGITAL  
 IMMER INFORMIERT.**

PRIMO  
 Only on  
[www.myeblaettle.de](http://www.myeblaettle.de)  
 App Store  
 Google Play



# GULASCH VON DER SEEZUNGE MIT INGWER-SAHNE-LAUCH

## ZUTATEN

FÜR 4 PERSONEN

800 g Seezungefilets  
(alternativ: Rotbarschfilets)

150 ml Sahne

Butter, Salz, Pfeffer

3 dicke Stangen Lauch

50 g Ingwer

50 g Butter

50 ml Sahne

Salz,

Pfeffer

1 Baguette-Brot



## ZUBEREITUNG

Seezungefilets in Stücke schneiden.

Lauch gründlich putzen und waschen, dann quer in schmale Streifen schneiden.

Ingwer schälen und fein reiben.

Lauch in Butter ca. 5 Minuten bei niedriger Hitze dünsten, den frisch geriebenen Ingwer einrühren, salzen, pfeffern und mit der Sahne ablöschen.

5 Minuten bei niedriger Hitze köcheln, so dass der Lauch noch etwas bissfest bleibt. Noch einmal abschmecken, warm halten.

Für das Seezunge-Gulasch die Butter bei mittlerer Hitze in einer großen Pfanne zerlassen, die Fischstücke hineinlegen, salzen und pfeffern. Insgesamt höchsten 5 Minuten braten, dabei rühren, und mit der Sahne ablöschen. Noch einmal kurz aufkochen.

Lauch auf Tellern verteilen, Seezunge-Gulasch darüber und servieren. Dazu reicht man Baguette.

## TIPPS & TRICKS

Seezungefilets sind völlig grätenfrei. Beim Braten lässt sich dieser Fisch auch im Ganzen ohne zu zerfallen gut wenden und liebt zum Schluss ein kleines Stückchen Butter, einen Spritzer Wein, etwas Zitrone. Gedünstete oder gedämpfte Seezunge schmeckt nussig-fein mit einer dezenten Würze, die sich gut mit feiner Senfsauce oder Sauce Béarnaise verträgt. - Lauch vor der Zubereitung stets gründlich putzen, da sich in den einzelnen Schichten viel Sand sammeln kann. Immer erst den Wurzelansatz abschneiden, alte und feste äußere Blätter entfernen, dann den Lauch am besten längs halbieren, jetzt waschen. Das Porreegrün kann bis zu 15 Zentimeter über dem weißen Schaft verwendet werden. Es ist im Geschmack eher herber. Im Gemüseschrank (auf Küchenpapier liegend) bleibt Lauch ca. 5 Tage frisch. Vorsicht: Andere Lebensmittel wie z.B. Butter nehmen den Lauchgeruch leicht an.



## Praxis Dr. med. Christine Zeidler

Internistin - Naturheilverfahren - Akupunktur  
Adlerweg 1, 79856 Hinterzarten, Tel. 0 76 52 / 2 47

**Wir suchen ab sofort eine freundliche MFA  
in Teilzeit, die bereit ist, selbständig zu arbeiten  
und Verantwortung zu übernehmen.**

**Liebevolle Betreuung, kompetent und zuverlässig**  
bei Dame oder Herr auch Ehepaar (Demenz erfahren und  
auch bei schwerer Krankheit) wöchentlich ca. 15 – 20 Std  
oder nach Vereinbarung. Tel 07666 / 8846639 (AB)  
oder 0171 / 7565218

Freundliche Seniorin sucht schöne  
**1-2-Zimmer-Wohnung**

in St. Peter, Stegen oder Kirchzarten. WM bis 450,- €. Bei Bedarf könnte ich Ihren Kindern Nachhilfeunterricht in Mathe oder Englisch geben.

Zuschriften erbeten unter Chiffre-Nr. 5985525, an den PRIMO VERLAG, Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach.

### Gr. Geflügelverkauf am Mi., 03.11.2021 letzter Termin



Leger. Hühner, Enten, Gänse, Puten und Mast vorbestellen!  
St. Peter, Lagerhaus 15.15 Uhr  
Geflügelzucht J. Schulte • 05244/89 14 • www.gefluegelzucht-schulte.de

# Nachhilfe

Kl. 4 bis zum Abi  
Ma, De, Eng. sehr preiswert.  
(gewerblich) 015792463601

- An unsere Anzeigenkunden -

**RUNDUM GUT BERATEN.  
ANZEIGENPLANUNG VOR ORT.**

Rufen Sie einfach an. Gerne beraten wir Sie persönlich.

**Verlagsbüro Rappenecker**

Tel. 07633/ 93336-50 • Fax 07633/ 93336-59

E-Mail: primo@verlagsbuero-rappenecker.de

Im Quellengrund 5 • 79238 Ehrenkirchen



Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG  
Meßkircher Str. 45 • 78333 Stockach  
www.primo-stockach.de

## Staufen darf nicht zerbrechen!

stauenstiftung.de

Stiftung zur  
Erhaltung  
der historischen  
Altstadt  
Staufen

identis.de

# WER VIEL BUCHT, SPART ZUSÄTZLICH 5% BIS 10%\*

Grüßen Sie auch Ihre Kunden  
und Geschäftspartner in Ihren  
Nachbargemeinden.

**3 Ausgaben: 5 % Rabatt  
5 Ausgaben: 10 % Rabatt**

Nutzen Sie die  
Möglichkeit aus  
11 Landkreisen,  
167 Heimatblättern  
Ihre Nachbarorte  
zu finden.

\* Diese Aktion ist gültig für Ihre Weihnachts- und Neujahrsgrußanzeige

**PRIMOVERLAG**  
Heimat, Deine Blättle.

☎ 0 77 71 93 17-11  
📄 0 77 71 93 17-40

✉ anzeigen@primo-stockach.de  
🌐 www.primo-stockach.de

# HERBST

# Aktion

%

Schnell  
zugreifen  
und sparen!

4 + 2 =

6 Anzeigen

oder

3 + 1 =

4 Anzeigen

Unsere Aktion\* ist vom 20.09.21  
(KW 38) bis 19.11.21 (KW47) gültig.

■ Aktionscode P2021-04

\*Es gelten unsere AGB (siehe [www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)) und unsere aktuelle Preisliste für Gewerbetreibende und Werbeagenturen. Um in den Genuss dieser Aktion zu kommen liefern Sie bitte Ihre druckfähigen, fertigen Anzeigenvorlagen (Daten) bis donnerstags, 9 Uhr in der Vorwoche. Ebenfalls bitten wir um die Abbuchungserlaubnis, andere Zahlungsmethoden sind ausgeschlossen. Alle bestehenden Rabatt-, Abschluss- und Skontovereinbarungen mit unserem Verlag sind außer Kraft gesetzt. Jedoch wird das mm-Volumen Ihrem Kun-

denkonto gutgeschrieben. Ihre Anzeigenschaltung muss durch sechs teilbar oder durch vier teilbar sein und in sechs/vier aufeinanderfolgenden Wochen geschaltet werden. Farbzuschläge sind nicht rabattierfähig. Die zwei günstigsten Ausgaben sind für Sie kostenlos. Die Anzeigen müssen in diesem Zeitraum erscheinen.

Bitte Aktionscode P-2021-04 bei der Anzeigenbestellung angeben.

**PRIMO**  
Verlag | Druck | Service



0 77 71 93 17-11



0 77 71 93 17-40



[anzeigen@primo-stockach.de](mailto:anzeigen@primo-stockach.de)



[www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)



## Immobilienbewertung?

Gerne unterstützen wir Sie.  
Tel: **07720 - 85 83 90**  
[baum-immobilien.de](http://baum-immobilien.de)  
info@baum-immobilien.de

Stuttgart - Villingen-Schwenningen - Rottweil - Konstanz - Freiburg - Zürich



## Medizinische Fußpflege

in St. Peter jeden Dienstag in der Praxis.  
Hausbesuche jederzeit möglich!  
Termine lt. telefonischer Absprache unter:  
07665 / 932 34 78 oder 0176 / 272 628 77

## Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

03944 - 36160 • [www.wm-aw.de](http://www.wm-aw.de)  
Wohnmobilcenter Am Wasserturm e.K.

## Schöner Garagenflohmarkt

am Samstag und Sonntag  
30. und 31. Oktober 2021 von 10 - 16 Uhr  
Am Birkenrain 3, St. Peter  
Kleinmöbel, Kleidung, Puppen -Geschirr,  
Modeschmuck, Bücher u.v.m.  
Es freut sich auf Euch  
Lucia Schwär

## BEREITS AB 15 JAHREN MIT MOPEDSCHEIN AM\*



Zulassungs- und Steuerfrei

**Aixam Pro**  
Pritsche oder Van auch als Elektro  
Mit großer Ladefläche




weitere Modelle auch ohne Führerschein möglich

**Aixam**  
Weitere Modelle verfügbar  
Elektro oder Diesel

\*bei L6e Fahrzeugen

**AIXAM** **07644 - 92179-21 Fax: -20**  
[www.aixam.de](http://www.aixam.de) **AIXAMPRO**  
Leichtmobile GmbH & Co. KG 79341 Kenzingen Tullastr. 6

## Herzliche Einladung zum Lobpreis am Abend

Lieder, Texte, Gebete, Fürbitte und Stille  
Montag, den 01.11.2021, 19.30 Uhr  
im Chorraum der Pfarrkirche St. Peter  
Es lädt ein: ein Hauskreis aus St. Peter  
Infos unter Gerhard Kniebühler, Tel. 0170 466 3801



## Wir machen Betriebsferien

Vom 01.11.2021 bis zum 21.11.2021  
bleibt unser Geschäft geschlossen.

Ab dem 22.11.21 sind wir  
gerne wieder für Sie da.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch  
Fam. Kreutz und Mitarbeiter



## Wir mobilisieren Kräfte

Für unsere Rehaklinik Glotterbad suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

### Aufsicht Medizinische Trainingstherapie (m/w/d)

im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung, zunächst befristet bis zum 30. Juni 2022.

Wollen Sie Ihre Kraft in unser Team einbringen? Wir freuen uns. Alles Wichtige erfahren Sie unter <https://bewerbung.rehazentren-bw.de/rq251>



Rehaklinik **Glotterbad**  
Eine Klinik der RehaZentren Baden-Württemberg gGmbH



Gehrenstraße 10 | 79286 Glottertal | 07684 809-0

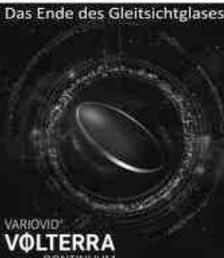


## Nur von Leica!

Sehen Sie den Unterschied.

**BRILLENSTUDIO  
OCKLENBURG**  
FR-Oberlinden 5 | Tel. 0761 34950

Zertifizierter  
Leica Eyecare Partner



**Leica EYECARE**  
BRILLENGLÄSER  
**Revolution**  
Das Ende des Gleitsichtglases  
VARIOVID VOLTERRA CONTINUUM

NEUE  
SHOW

Auch mit Übernachtung buchbar!

EUROPA PARK®

# DINNER Show SPECIAL

19.11.2021  
bis 13.02.2022

- ◆ Vier Stunden spektakuläres Showerlebnis auf der neuen, gigantisch großen Bühne
- ◆ Mit Abstand ein einzigartiges Live-Erlebnis!
- ◆ Diverse Arrangements buchbar
- ◆ Exklusives Vier-Gänge-Menü unseres 2-Sterne-Kochs Peter Hagen-Wiest

• GIGANTISCHE SHOWBÜHNE

• ERSTKLASSIGES 4-GÄNGE-MENÜ

• GROSSZÜGIGES PLATZANGEBOT

Termine und Buchungsmodalitäten:  
+49 7822 860-5678 | [europapark.de/dinnershow](http://europapark.de/dinnershow)



Mack  
INTERNATIONAL

Mit freundlicher Unterstützung von:

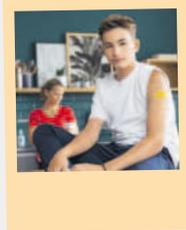


# SCHÜTZEN SIE IHRE GANZE FAMILIE

Die Corona-Pandemie war und ist auch eine starke Belastung für Familien. Zum Glück gibt es wirksame und sichere Impfstoffe, für die sich bereits über 57 Millionen Menschen in Deutschland entschieden haben. Die Daten zeigen eindeutig: Wer sich nicht impfen lässt, riskiert einen schweren Krankheitsverlauf, der eine Behandlung auf einer Intensivstation erfordern kann. In Deutschland entscheidet die Ständige Impfkommission (STIKO) über Impfeempfehlungen. Erfahren Sie hier, für welche Personengruppen bereits eine Impfeempfehlung vorliegt, und holen Sie sich jetzt noch vor dem Winter Ihre Corona-Schutzimpfung!

## Kinder ab 12 Jahren

- **Empfehlung:** Die STIKO empfiehlt Kindern und Jugendlichen ab 12 Jahren die Corona-Schutzimpfung.
- **Impfstoffe:** BioNTech/Pfizer und Moderna (mRNA)
- **Nutzen:** eigener Schutz vor COVID-19 und Schutz anderer Familienmitglieder
- **Gut zu wissen:** BioNTech/Pfizer und Moderna arbeiten bereits an einem Impfstoff für Kinder ab 5 Jahren. Vor einer Zulassung in Deutschland ist aber zunächst ein unabhängiges Prüfverfahren der zuständigen Zulassungsbehörden erforderlich.

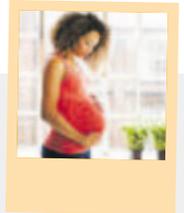


Mehr Informationen zur Impfung für Kinder und Jugendliche finden Sie im Familienleitfaden, den Sie hier herunterladen können:



## Schwangere und Stillende

- **Empfehlung:** Die STIKO empfiehlt Schwangeren ab dem zweiten Schwangerschaftsdrittel und allen Stillenden ausdrücklich die Impfung.
- **Impfstoffe:** BioNTech/Pfizer und Moderna (mRNA)
- **Nutzen:** eigener Schutz vor COVID-19 und Schutz des ungeborenen bzw. neugeborenen Kindes
- **Gut zu wissen:** Die Schwangerschaft an sich ist ein relevanter Risikofaktor für schwere COVID-19-Verläufe. Die Impfung erzielt einen sehr guten Schutz vor Infektionen und schweren Verläufen (Hospitalisierung).



„Die Daten haben gezeigt, dass die COVID-19-Impfung in der Schwangerschaft und Stillzeit sicher und wirksam ist. Die STIKO hat sich sehr viel Zeit genommen, um die Daten gründlich zu prüfen und Ihnen nun eine sichere Impfeempfehlung geben zu können.“

Frau Dr. Röbl-Mathieu,  
Frauenärztin und STIKO-Mitglied

## Ältere Menschen und Personen in der Pflege

- **Empfehlung:** Die STIKO hat empfohlen, dass Menschen ab 70 Jahren, Menschen in Pflegeeinrichtungen, Pflegepersonal und Personal in medizinischen Einrichtungen ihren Corona-Impfschutz ab sechs Monaten nach der abgeschlossenen Grundimmunisierung auffrischen lassen sollten.
- **Impfstoffe:** BioNTech/Pfizer und Moderna (mRNA)
- **Nutzen:** Eine Auffrischungsimpfung kann den bei älteren Menschen und Personen mit geschwächtem Immunsystem schneller nachlassenden Impfschutz wieder erhöhen. Beim Pflegepersonal reduziert die Auffrischungsimpfung die besonders hohe Gefahr einer Übertragung auf Gefährdete. Sprechen Sie mit Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt.
- **Gut zu wissen:** Einen noch stärkeren Schutz erhalten Sie, wenn Sie Ihre Corona-Auffrischungsimpfung mit einer Gripeschutzimpfung kombinieren. Sprechen Sie mit Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt.



## Frauen mit Kinderwunsch

- **Empfehlung:** Die STIKO empfiehlt die Corona-Schutzimpfung ausdrücklich Frauen mit Kinderwunsch. Wichtig: Es gibt keine Hinweise, dass die Impfung unfruchtbar macht.
- **Impfstoffe:** BioNTech/Pfizer und Moderna (mRNA)
- **Nutzen:** Wirksamer Schutz vor COVID-19 und schon zu Beginn der Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel; denn eine Impfung im ersten Schwangerschaftsdrittel empfiehlt die STIKO nicht.
- **Gut zu wissen:** In sozialen Medien findet man das Gerücht, dass die Corona-Schutzimpfung unfruchtbar machen könne, weil sich das Spike-Protein des Coronavirus und ein Protein mit dem Namen Syncytin-1, das für die Bildung der Plazenta verantwortlich ist, ähneln. Daraus wurde fälschlicherweise geschlussfolgert, dass die nach der Impfung im Körper gebildeten Antikörper die Bildung einer Plazenta beeinträchtigen. Das kann ausgeschlossen werden.



Lassen Sie sich jetzt impfen und schützen Sie sich und Ihre Familie bestmöglich vor dem Coronavirus!



Weitere Informationen auch als Video,  
Download oder Newsletter unter  
[Corona-Schutzimpfung.de](https://www.bmg.bund.de/Corona-Schutzimpfung.de)

Bleiben Sie auf dem Laufenden:

 [bmg.bund](https://www.bmg.bund.de)
 [bundesgesundheitsministerium](https://www.bundesgesundheitsministerium.de)  
 [bmg\\_bund](https://www.bmg_bund.de)
 Bundesministerium für Gesundheit

DEUTSCHLAND  
KREPELT DIE  
#ÄRMELHOCH  
CORONA-SCHUTZIMPFUNG.DE

**REWE**  
DIETER SCHNEIDER

Im Breisgau zu Hause!

MAßGESCHNEIDERT  
FÜR DEN  
BREISGAU



**deutscheese** **Erhältlich im SB-Regal**

**Lachs-Filet**  
reich an Omega-3-Fettsäuren,  
ideal zum Braten oder für  
Ofengerichte,  
je 250-g-Schale (100 g = 1.92)

**Aktionspreis**  
**4.79**

# Der Geschmack von Heimat!

Druckfehler vorbehalten. Abgabe nur in haushaltsüblichen Mengen. Aktionspreise sind zeitlich begrenzt. Verkauf nur solange der Vorrat reicht.



**Finder's Metzgerei** **Aus deiner Region**

**Erhältlich im SB-Regal**

**Hirschgulasch**  
im Frischepack, aus  
heimischer Jagd,  
je 100 g

**1.99**



**Finder's Metzgerei** **Aus deiner Region**

**Erhältlich im SB-Regal**

**Kasseler Hals**  
ohne Knochen,  
gold-gelb geräuchert,  
im Frischepack,  
je 100 g

**0.89**



**Erhältlich im SB-Regal**

**Aktionspreis**  
**1.44**

**Hackfleisch gemischt**  
je 250-g-Pckg.  
(100 g = 0.58)



**Erhältlich im SB-Regal**

**Aktionspreis**  
**0.77**

**Lyoner**  
je 100-g-Pckg.



**Erhältlich im SB-Regal**

**Aktionspreis**  
**1.21**

**Butterkäse**  
mild bis feinsäuerlicher  
Schnittkäse, 45% Fett i.Tr.  
je 175-g-Pckg.  
(100 g = 0.69)



**Ernst KOPF LANDHANDEL** **Aus deiner Region**

**Aktionspreis**  
**3.99**

**Bad Krozinger:  
Speisekartoffeln**  
Kl. I,  
je 10-kg-Sack  
(1 kg = 0.40)



**Schwarzwaldmilch** **Aus deiner Region**

**Aktionspreis**  
**0.99**

**Schlagsahne**  
32% Fett,  
je 200-g-Becher  
(100 g = 0.50)



**Aus deiner Region**

**Aktionspreis**  
**2.77**

**Schwarzwaldperle  
Mineralwasser**  
classi, medium oder still,  
je 9 x 1-l-Fl.-Kasten  
(1 l = 0.31)  
zzgl. 3.75 Pfand



**Roter Bur Glottertaler Winzer** **Aus deiner Region**

**Aktionspreis**  
**5.49**

**Glottertal:  
Glottertäler  
Fideli Rosso  
oder  
Glottertäler  
Roter Secco**  
0,75-l-Fl.  
(1 l = 7.32)

**Talstr. 57b • 79286 Glottertal**

Für dich geöffnet:  
Montag – Samstag von 7 bis 22 Uhr

Du findest uns  
auch auf  

Besuche REWE  
Dieter Schneider auch  
im Internet unter:  
[www.rewe-dieter-schneider.de](http://www.rewe-dieter-schneider.de)



Unser Unternehmen ist Bio-zertifiziert durch DE-ÖKO-006.